

Beschluss vom 1. November 2022

**Kleine Anfrage Nr. 2022/33**

**betreffend «Nebenkosten jenseits der gesetzlichen Grenzen. Wie schützt der Kanton Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe?»**

Angesichts der in den Medien angezeigten Prognosen über die Entwicklung der Energiepreise und die damit verbundene Steigerung der Strom- und Heizkosten stellt Kantonsrätin Iren Eichenberger in einer Kleinen Anfrage vom 29. August 2022 diverse Fragen betreffend den Schutz von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) und Sozialhilfe.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die Kleine Anfrage Nr. 2022/33 umfasst insgesamt fünf Fragen. Die Fragen 1 bis 4 wurden sowohl betreffend die EL als auch die Sozialhilfe gestellt. Frage 5 bezieht sich nur auf den Bereich der EL.

Die EL sind bundesrechtlich geregelt. So legt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) unter anderem die Höhe der anrechenbaren Mietzinse und der Nebenkosten fest.<sup>1</sup> Gemäss Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) wird bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt.<sup>2</sup> Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe zu den übrigen Nebenkosten berücksichtigt.<sup>3</sup> Die Kompetenzen der Kantone im Bereich der EL beschränken sich auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 bis Art. 16 ELG.

In der Sozialhilfe gestaltet sich die Situation anders als bei den EL. Im Kanton Schaffhausen obliegt die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe bei der jeweiligen Gemeinde, in der die zu unterstützende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat.<sup>4</sup> Der Regie-

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG

<sup>2</sup> Vgl. Art. 16a ELV (Die Pauschale für Nebenkosten beträgt pro Jahr Fr. 2520.--).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 16b ELV (Die Pauschale beträgt pro Jahr die Hälfte derjenigen nach Art. 16a ELV, mithin Fr. 1'260.--).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG; SHR 850.100).

rungsrat übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus und erlässt hierzu erforderliche Vollzugsvorschriften.<sup>5</sup> Das Departement des Innern legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest (Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe). Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.<sup>6</sup>

Nach dem Ausgeführten lassen sich die gestellten Fragen im Einzelnen wie folgt beantworten:

1. *Wie stellt der Kanton die Existenzsicherung der EL-Bezügerinnen und -Bezüger trotz rasantem Kostenanstieg sicher?*
2. *Ist der Kanton bereit, den EL-Bezügerinnen und -Bezügern zusammen mit den Gemeinden ihre effektiv anfallenden Strom- Warmwasser- und Heizkosten zu finanzieren?*

Nach einer längeren Periode relativ stabiler Preise in der Schweiz steigt der Landesindex für Konsumentenpreise seit Anfang 2022 deutlich an. Die Jahreststeuerung betrug im Juli 2022 3,4%. Ins Gewicht fallen dabei vor allem die Preise für Heizölprodukte und Strom. In besonderem Masse von den Preissteigerungen berührt sind Menschen, die von Armut betroffen oder gefährdet sind. Dazu zählen auch Bezügerinnen und Bezüger von EL sowie Sozialhilfebeziehende.

#### *EL-Bezügerinnen und -Bezüger:*

Am 12. Oktober 2022 beschloss der Bundesrat, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen und um 2,5% zu erhöhen. Dabei orientierte er sich am gesetzlich festgelegten Mischindex. Bei den EL steigt der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs. Des Weiteren werden die Höchstbeträge für die Bruttomietzinse an die Teuerung angeglichen und die Pauschale für Neben- und Heizkosten nach Art. 16a ELV wird erhöht<sup>7</sup>. Die Kosten für die Anpassungen bei den EL (Erhöhung des Betrags für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs, der Höchstbeträge der Mietzinse sowie der Pauschalen für Neben- und Heizkosten) werden vom Bund und von den Kantonen getragen.

In den Eidgenössischen Räten sind zurzeit drei Motionen pendent, welche eine volle Teuerungsanpassung der Renten von AHV und IV sowie der Ergänzungs- und der Überbrückungsleistungen verlangen. Falls diese Vorstösse in der Wintersession verabschiedet werden, würden die notwendigen Gesetzesanpassungen für die zusätzliche Erhöhung der erwähnten Leistungen im

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1 SHEG.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 3 SHEG.

<sup>7</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Oktober 2022 betreffend «AHV/IV-Minimalrente steigt um 30 Franken» (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90661.html>).

Dringlichkeitsverfahren voraussichtlich in der Frühjahrssession 2023 vollzogen und die Leistungen rückwirkend auf den 1. Januar 2023 nachbezahlt werden.<sup>8</sup>

#### *Bezügerinnen und -Bezüger von Sozialhilfe:*

In der Kleinen Anfrage nicht direkt angesprochen sind Personen in der Asylsozialhilfe (Asylsuchende sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einer Anwesenheitsdauer in der Schweiz von weniger als sieben Jahren) und Personen, die im Rahmen der Nothilfe unterstützt werden. Für Personen in der ordentlichen Sozialhilfe, in der Asylsozialhilfe und in der Nothilfe gelten unterschiedliche Existenzminima. Sie liegen allesamt deutlich tiefer als das Existenzminimum, das für den Bezug von EL ausschlaggebend ist.

Im Oktober 2022 formulierte die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Empfehlungen, um Preissteigerungen für Energie und Strom im Rahmen der Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen und damit die Betroffenen weitgehend schadlos zu halten.<sup>9</sup> Die SKOS-Empfehlungen betreffen die Anpassung des Grundbedarfs sowie die Heiz- und Nebenkosten und enthalten Vorschläge im Umgang mit erhöhten Stromkosten. Der Kanton wird die Empfehlungen für die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in seinem Zuständigkeitsbereich (Flüchtlinge) konsequent umsetzen. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die Gemeinden den Empfehlungen der SKOS ebenfalls Folge leisten. Die gesetzlichen Spielräume sollen ausgeschöpft werden, um die Betroffenen vor teuerungsbedingten Einbussen zu bewahren. Die Existenzsicherung kann in Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen gewährleistet werden.

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der EL zur AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Gestützt auf den Bundesratsentscheid vom 12. Oktober 2022 wird die SKOS eine Empfehlung zur Erhöhung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe zu Handen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) abgeben. Die SODK entscheidet darüber voraussichtlich an ihrer Plenarversammlung am 11. November 2022. Nach Vorliegen des Beschlusses der SODK wird der Regierungsrat, dem Kantonsrat eine Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung unterbreiten.

---

<sup>8</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 12. Oktober 2022 betreffend «AHV/IV-Minimalrente steigt um 30 Franken».

<sup>9</sup> [https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/Publikationen/Praxis\\_Anwendung/Merkblaetter/2022\\_10\\_Merkblatt\\_Auswirkungen\\_Teuerung\\_auf\\_Sozialhilfe.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Praxis_Anwendung/Merkblaetter/2022_10_Merkblatt_Auswirkungen_Teuerung_auf_Sozialhilfe.pdf)

*3. Wenn ja, werden EL-Bezügerinnen und -Bezüger rechtzeitig informiert, damit sie sich ab Beginn der Heizsaison auf ihre Existenzsicherung auch in diesem Winter verlassen können?*

Das Sozialversicherungsamt (SVA) wird die EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit dem jährlichen Informationsschreiben auf die Anpassungen betreffend die EL hinweisen.

Im Bereich Sozialhilfe stehen die fallführenden Sozialberaterinnen und Sozialberater im regelmässigen Austausch mit den Klientinnen und Klienten. Die steigenden Preise für Strom sowie für die Wohnnebenkosten dürften in diesem Rahmen besprochen werden. Eine Kommunikation darüber hinaus ist im Bereich Sozialhilfe nicht vorgesehen.

*4. Wie werden Menschen erreicht, die nahe an der bisher geltenden EL-Limite, respektive leicht darüber stehen? Sie hätten allenfalls Anspruch auf die Vergütung der zusätzlich möglichen Nebenkosten.*

Über die finanziellen Verhältnisse von Personen, die knapp über dem Existenzminimum leben oder bewusst auf den Bezug der Versicherungsleistung oder der Sozialhilfe verzichten, ist im Kanton Schaffhausen bislang wenig bekannt. Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen der Überarbeitung der kantonalen Demografiestrategie als zusätzliche Massnahme beschlossen, eine Armutsstrategie mit einem regelmässigen Armutsmonitoring zu erarbeiten. Für die Umsetzung dieser Massnahme sind Mittel im Budget 2023 vorgesehen.

Grundsätzlich können Personen, die durch die gestiegenen Kosten für den Strom und für Heizölprodukte neu Anspruch auf Sozialhilfe haben, ihren Anspruch bei der für sie zuständigen Sozialhilfebehörde geltend machen. Die Sozialhilfebehörden sind zudem verpflichtet, Personen auch ohne Anspruchsberechtigung im Rahmen der persönlichen Hilfe zu unterstützen. Zu persönlicher Hilfe gehört insbesondere die Beratung und Betreuung, die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung sowie die Einkommensverwaltung.

Im Übrigen stehen auch Beratungsangebote (z.B. Fachstelle für Schuldenfragen und Budgetberatung des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Schaffhausen oder Schuldenberatung Caritas) und – im Einzelfall sowie bei gegebenen Voraussetzungen – Unterstützungsangebote (z.B. Pro Senectute und Pro Infirmis) von privaten Organisationen zur Verfügung.

5. Wird der Kanton auch beim Bund vorstellig, damit der Bund die Zusatzausgaben für die EL-Leistungen übernimmt oder sich zumindest daran beteiligt? Und wird sich die Regierung beim Bund auch für eine langfristige Lösung des heutigen, inflationsbedingten Missstandes einsetzen?

Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden gemäss Art. 13 ELG zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen. Um das Beteiligungsverhältnis von Bund und Kantonen neu zu definieren, müsste das ELG geändert werden.

Der Bund hat bereits mit Beschluss vom 12. Oktober 2022 auf die Teuerung reagiert. Die drei in den Eidgenössischen Räten hängigen Motionen, welche einen vollständigen Teuerungsausgleich bei AHV-/IV-Renten, den EL sowie den Überbrückungsleistungen verlangen und eine tiefere Teuerungsschwelle für die vorzeitige Anpassung der Renten fordern, werden voraussichtlich in der Wintersession behandelt.

Der Kanton wird sich im Rahmen der SKOS und in der SODK für eine gute Absprache und Koordination zwischen den Kantonen und mit dem Bund einsetzen.

Schaffhausen, 1. November 2022

Der Staatsschreiber

  
Dr. Stefan Bilger